



Bebauungsplan „Windpark Spreiter Feld Ost“

Stadt Rockenhausen

Vorhabenbeschreibung
für die frühzeitige Beteiligung

Stadt Rockenhausen

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Rockenhausen, Kaiserslautern 22.03.2022

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Geltungsbereich	5
3	Ausgangssituation	6
3.1	Vorhandene Nutzung	6
3.2	Planerische Vorgaben (Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan).....	8
3.3	Sonstiges.....	10
3.3.1	Schutzgebiete und sonstige geschützte Flächen nach Naturschutzrecht.....	10
3.3.2	Sonstige Schutzausweisungen und geschützte bzw. schutzwürdige Flächen.....	11
4	Geplante Maßnahmen	11
4.1	Technische Konzeption.....	11
4.2	Vorgesehene Festsetzungen	14
5	Zu erwartende Auswirkungen und vorgesehene Untersuchungen	16
5.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	16
5.1.1	Auswirkungen auf den Menschen	16
5.1.2	Auswirkungen auf den Boden	16
5.1.3	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	17
5.1.4	Auswirkungen auf das Klima.....	18
5.1.5	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope.....	18
5.1.6	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung	20
5.1.7	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	20
5.1.8	Mögliche Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	20
5.2	Belange der Siedlungsentwicklung	20
5.3	Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung	21
5.4	Belange der technischen Infrastruktur.....	21
5.5	Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.....	21
6	Verfahren	21
7	Quellen	22
Anhang: Bebauungsplan Entwurf der Planzeichnung		23
Aufstellungsvermerk		25

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes und der geplanten Windenergieanlage	4
Abbildung 2:	Übersicht Luftbild mit der Lage des Geltungsbereichs und der geplanten Anlage.....	5
Abbildung 3:	Übersicht Bestand	6
Abbildung 4:	Bebauungsplan „Spreiter Feld“ der Gemeinde Imsweiler und Geltungsbereich „Windpark Spreiter Feld Ost“ (rot).....	7
Abbildung 5	Auszug Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Stand 3. Teilfortschreibung 2018	8
Abbildung 6:	Auszug Flächennutzungsplan.....	9
Abbildung 7:	Übersicht Schutzgebiete und nach §30 BNatSchG geschützte Flächen	10
Abbildung 8:	Flächen des Biotopkatasters	11
Abbildung 9:	Übersicht über den Standort der geplanten Anlage mit den dauerhaft beanspruchten Flächen	12
Abbildung 10:	Übersicht über den Standort der geplanten Anlage mit den temporär beanspruchten Flächen	13
Abbildung 11:	Übersicht Zufahrt.....	13
Abbildung 12:	Bebauungsplan (Lage nach derzeitigem Entwurfsstand vorbehaltlich maßstäblich genauer Planung).....	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ABO Wind AG plant in der Gemarkung Dörnbach der Stadt Rockenhausen (Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis) östlich von drei bestehenden Windenergieanlagen (Windpark Spreiter Feld) die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage.

Geplant ist eine Anlage des Typs Nordex N163/5,7 mit 5,7 MW, 163 m Rotordurchmesser und 164 m Nabhöhe. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 245,5 m.

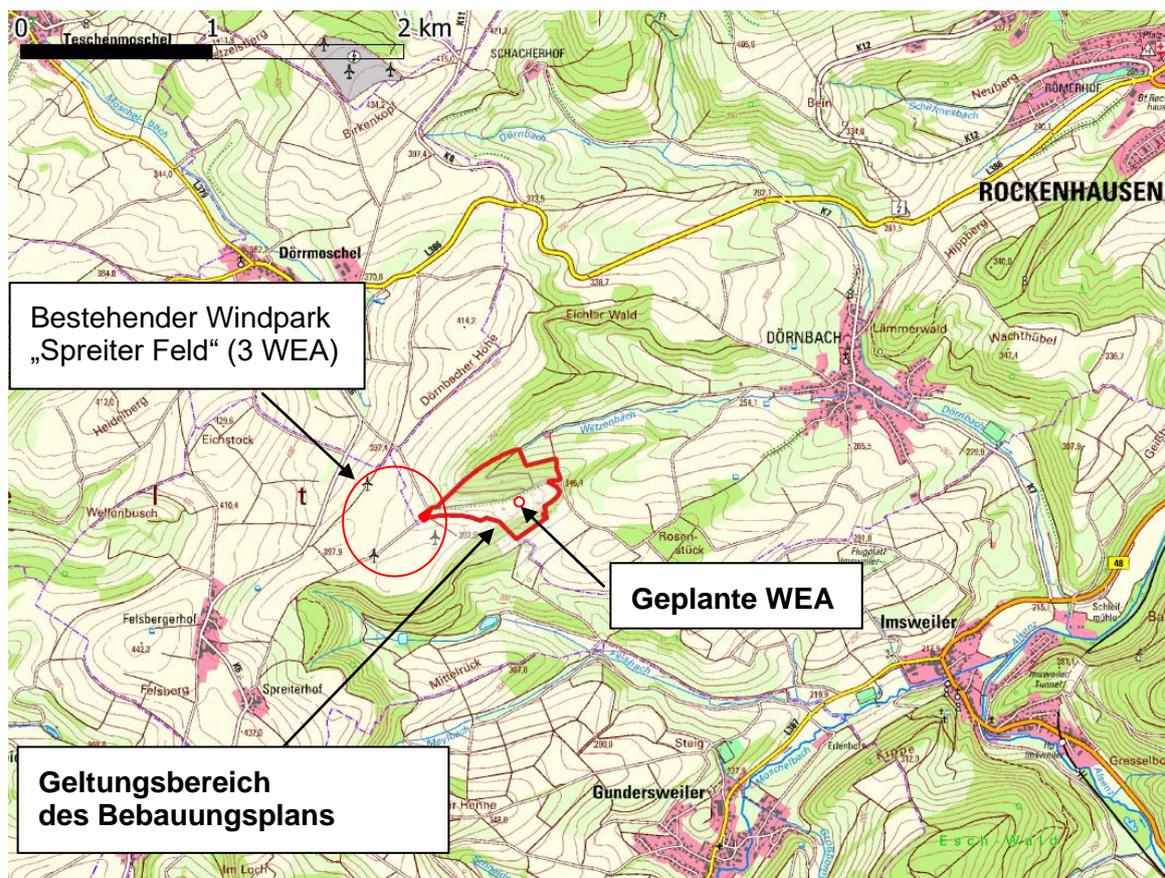


Abbildung 1: Lage des Plangebietes und der geplanten Windenergieanlage

Unmittelbar westlich bestehen bereits drei Windenergieanlagen in einem Gebiet, für das die Ortsgemeinde Imsweiler einen Bebauungsplan aufgestellt hat („Windpark Spreiter Feld“). Die Stadt Rockenhausen möchte nun östlich im Anschluss daran ebenfalls einen Bebauungsplan „Windpark Spreiterfeld Ost“ aufstellen.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die dauerhaft oder temporär für die Anlage beanspruchten Flächen einschließlich eines Teils der auszubauenden Zuwegung mit folgenden Flurstücksnummern:

101/2 (teilweise), 370, 371, 374 (teilweise), 375 (teilweise), 1555/1, 1553/2, 1560, 1564, 1565, 1566

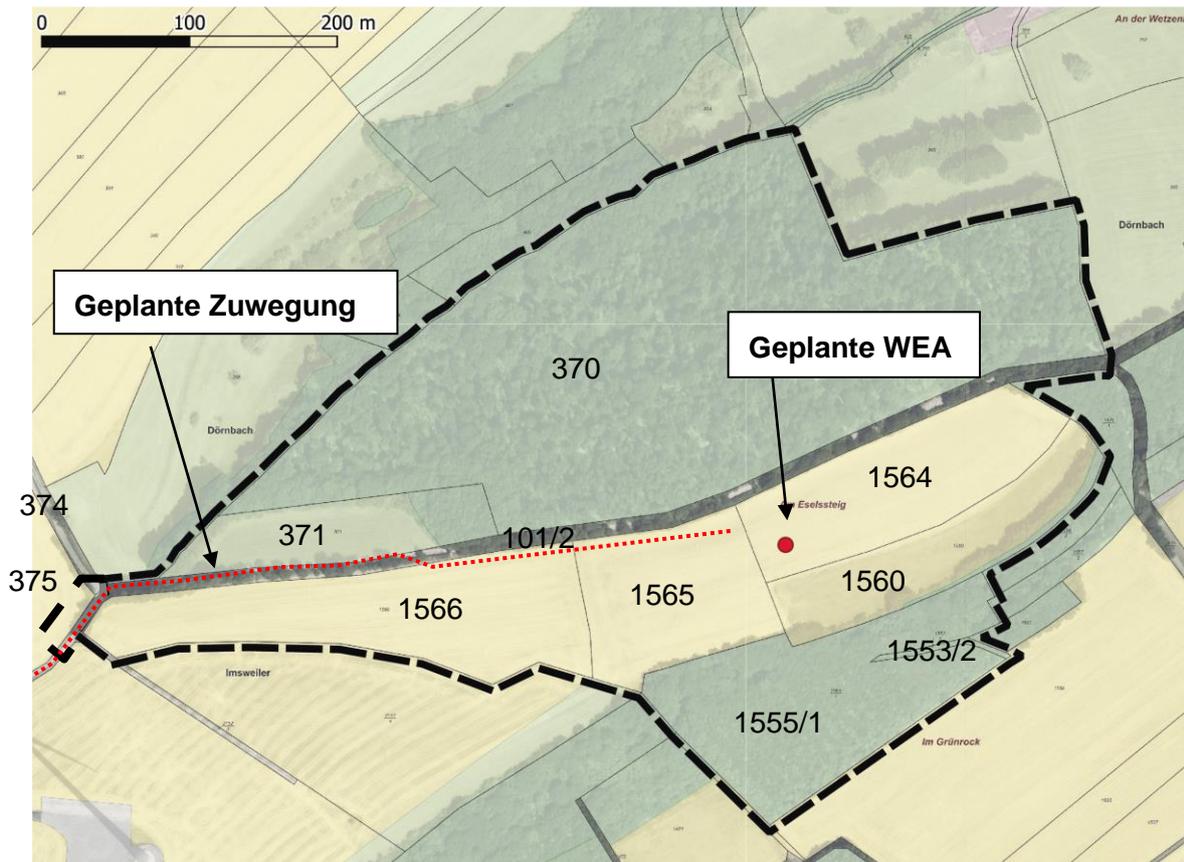


Abbildung 2: Übersicht Luftbild mit der Lage des Geltungsbereichs und der geplanten Anlage

3 Ausgangssituation

3.1 Vorhandene Nutzung

Der Standort der geplanten Anlage auf der Höhenkuppe wird als Acker genutzt. Nur entlang der angrenzenden Hänge finden sich Grünlandstreifen.

Nördlich verläuft ein Weg mit begleitender Böschung, der ausgebaut und als Zufahrt genutzt werden soll.

Auf den im Süden und Norden und Osten angrenzenden Hängen findet sich Eichenmischwald. Er liegt in großen Teilen innerhalb des Geltungsbereichs, wird von dem Vorhaben aber nicht tangiert.

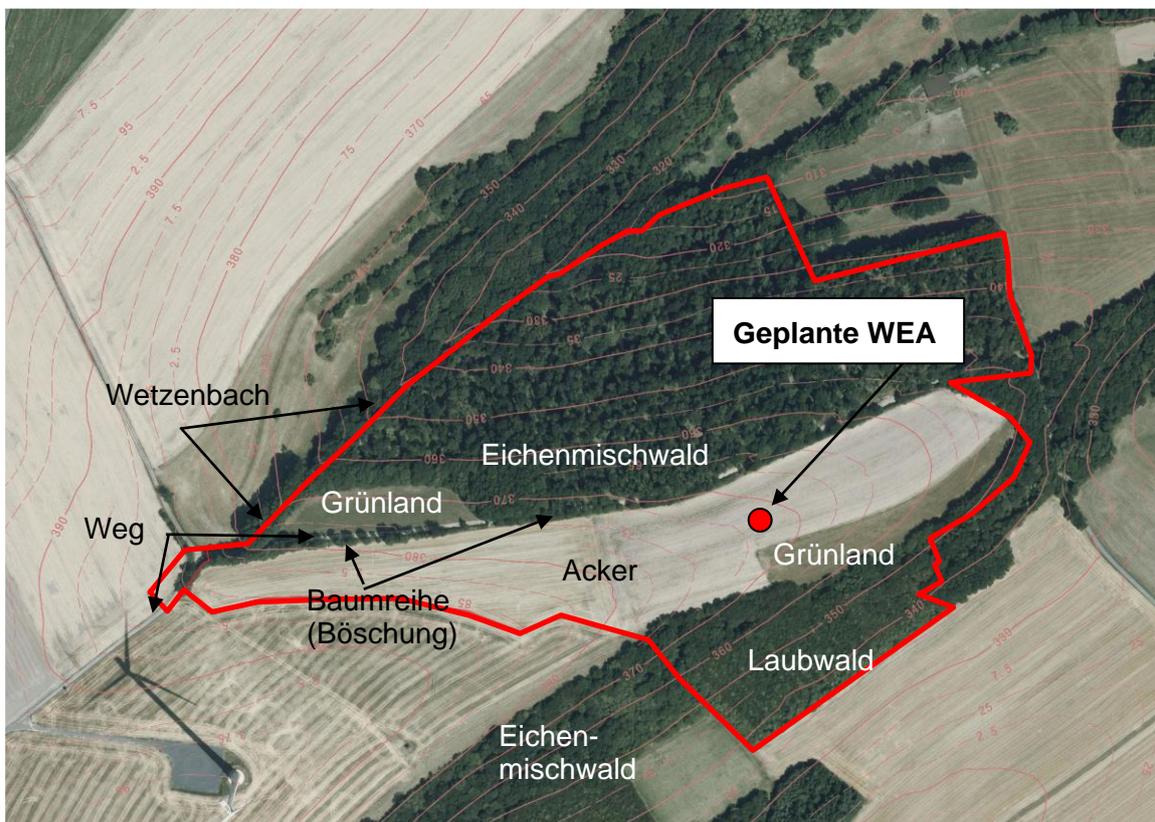


Abbildung 3: Übersicht Bestand

Unmittelbar westlich grenzt der Bebauungsplan „Spreiter Feld“ der Gemeinde Imsweiler an. Dort bestehen bereits 3 WEA.



Abbildung 4: Bebauungsplan „Spreiter Feld“ der Gemeinde Imsweiler und Geltungsbe- reich „Windpark Spreiter Feld Ost“ (rot)

3.2 Planerische Vorgaben (Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Ziele des Raumordnungsplans betroffen. Nördlich grenzt ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund an, im Nordwesten und Süden Vorranggebiete Landwirtschaft, die durch das Vorhaben aber beide nicht betroffen sind.

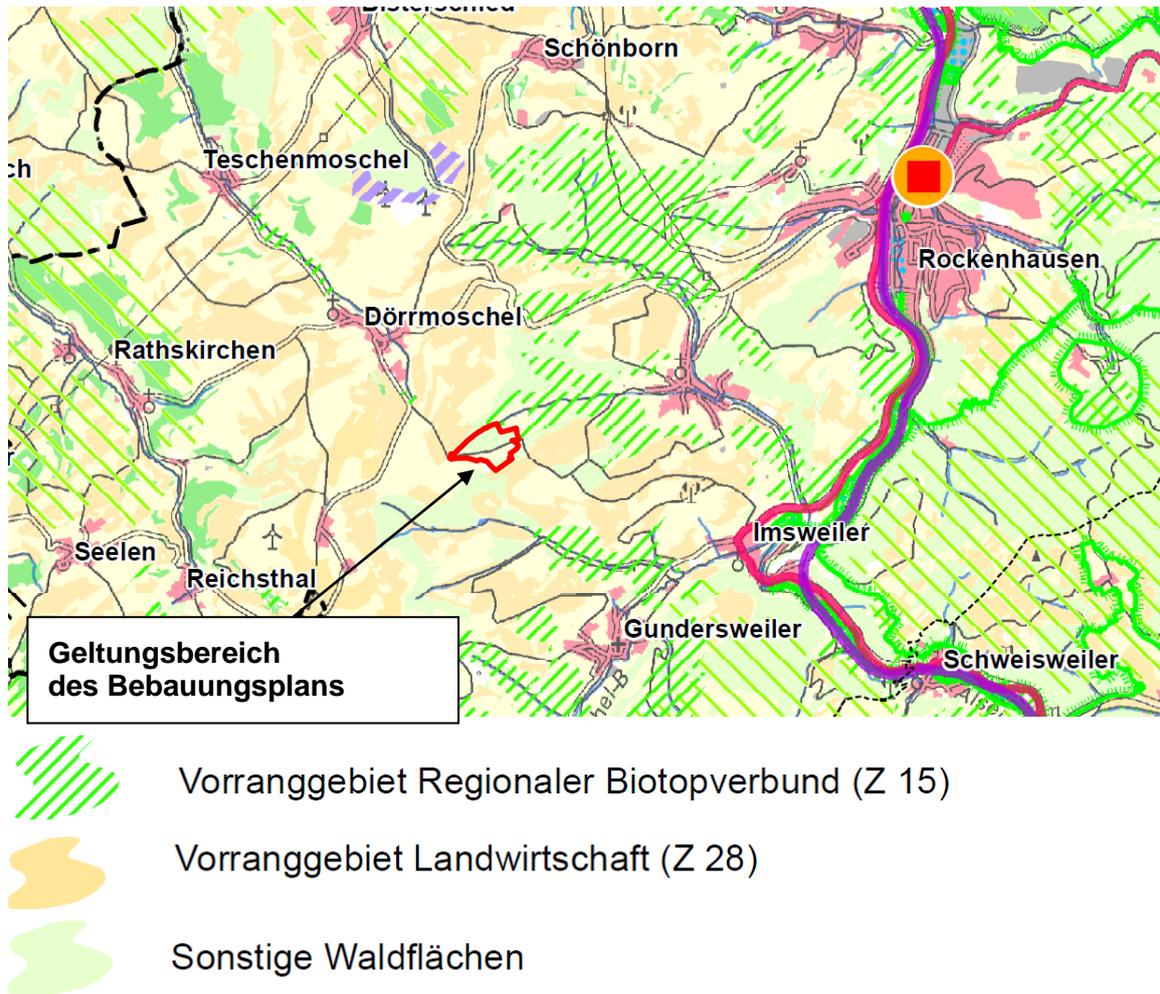


Abbildung 5 Auszug Regionaler Raumordnungsplan Westfalz IV, Stand 3. Teilfortschreibung 2018

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Sondergebiet Windenergie noch unter Vorbehalt dar. Dieser Vorbehalt erstreckt sich in gleicher Weise auch auf den benachbarten Bebauungsplan „Spreiter Feld“ der Gemeinde Imsweiler. Die Einwände konnten gemäß Begründung zum Bebauungsplan Stand April 2017 ausgeräumt werden und standen der Errichtung der dort inzwischen bestehenden Anlagen nicht mehr im Weg. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch für die neu geplante Anlage der Fall ist.

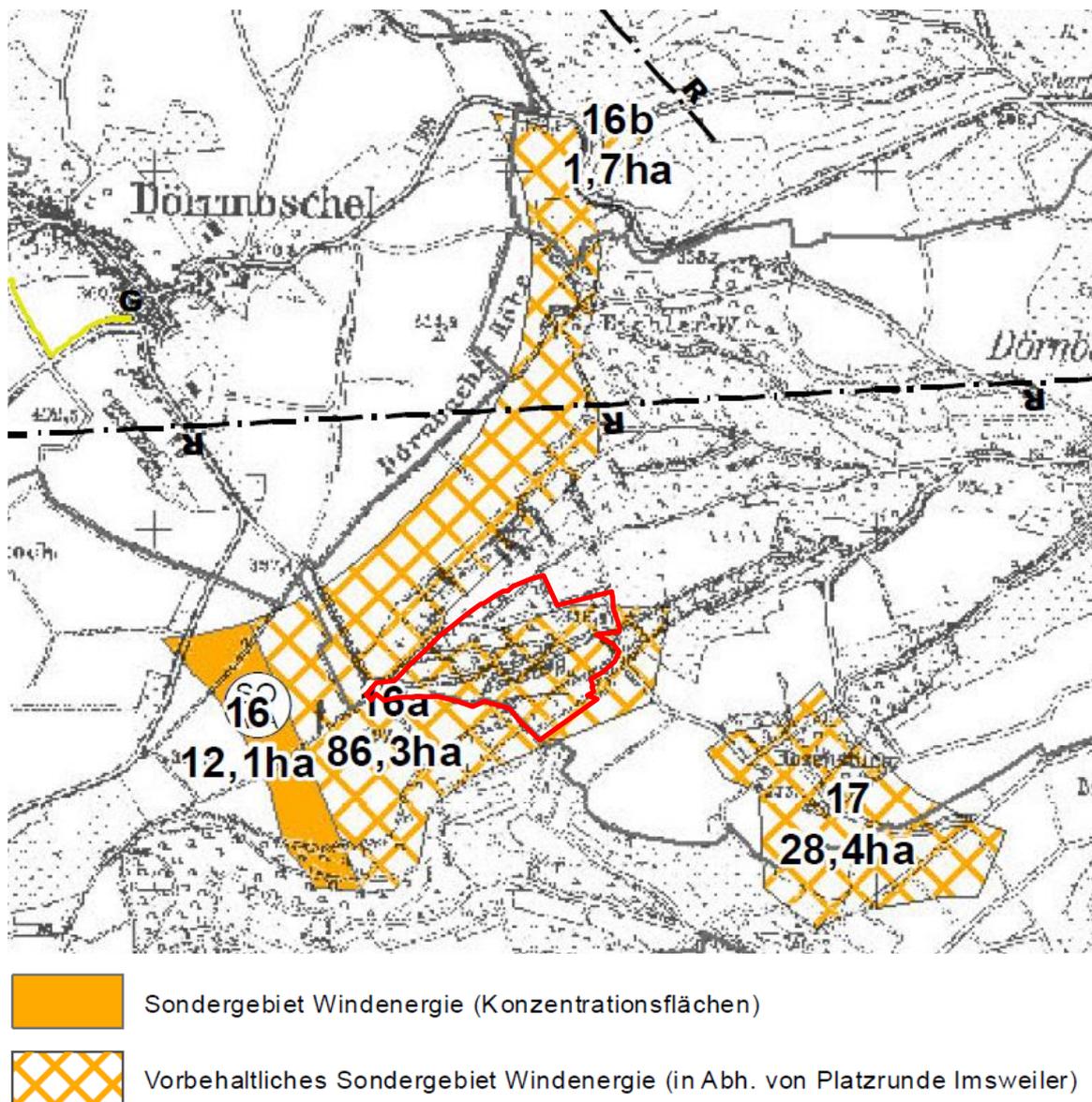


Abbildung 6: Auszug Flächennutzungsplan

3.3 Sonstiges

3.3.1 Schutzgebiete und sonstige geschützte Flächen nach Naturschutzrecht

LSG Donnersberg im Alsenzthal (RVO von 1978)

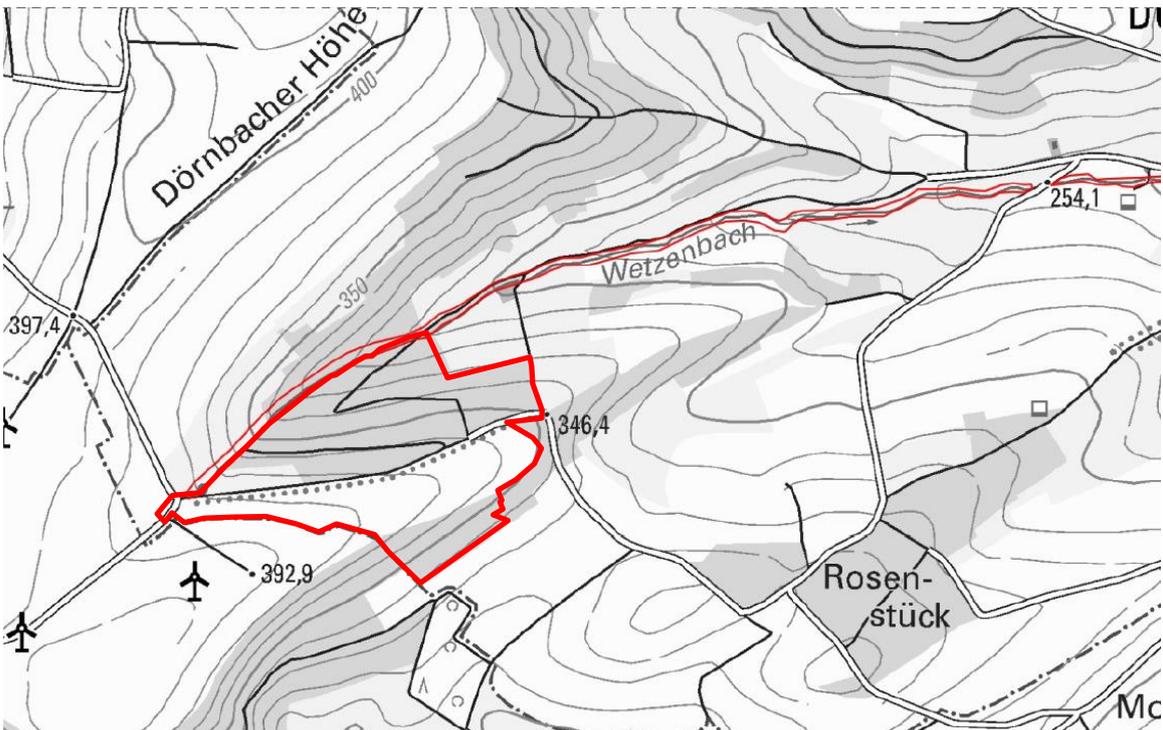
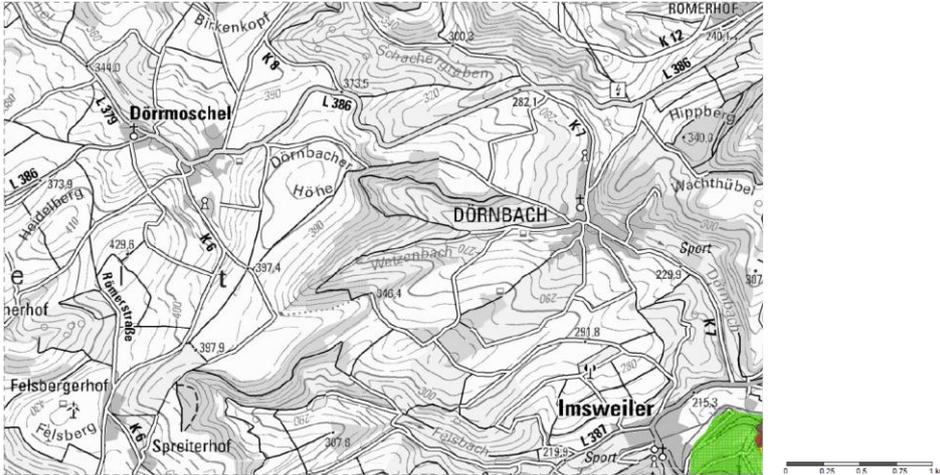


Abbildung 7: Übersicht Schutzgebiete und nach §30 BNatSchG geschützte Flächen

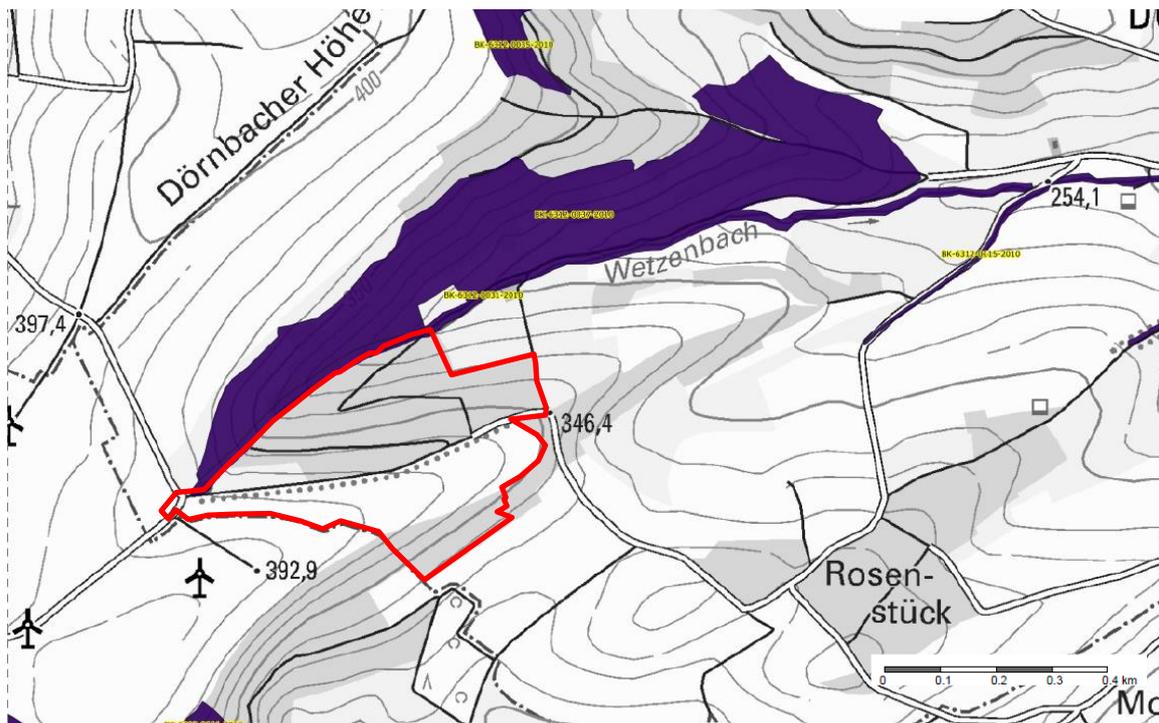


Abbildung 8: Flächen des Biotopkatasters

3.3.2 Sonstige Schutzausweisungen und geschützte bzw. schutzwürdige Flächen

Sonstige Schutzgebiete und Schutzausweisungen sind nicht bekannt.

4 Geplante Maßnahmen

4.1 Technische Konzeption

Konkret geplant ist die Errichtung einer Anlage der Firma Nordex vom Typ N 163/5.7 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5,7 MW. Der Rotordurchmesser beträgt 163 m, was einem Radius von rund 81,5 m entspricht. Nachfolgend ist die nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Lage der für eine solche Anlage dauerhaft und temporär benötigten Flächen dargestellt.

Die Zufahrt erfolgt über das bestehende Wegenetz. Ein Ausbau des bestehenden Wegs wird ab der vorhandenen Zufahrt zu den bestehenden Anlagen des Windparks Spreiterfeld (westlich außerhalb des Geltungsbereichs) notwendig. Die notwendige Verbreiterung des Wegs erfolgt nach Norden, so dass die bestehende Böschung mit Gehölzen überwiegend erhalten bleiben kann. Erst auf Höhe der geplanten Anlage wird die Böschung gequert und eine neue Zufahrt zum Standort geschaffen.

Weitere Eingriffe in die wegebegleitende Böschung werden sonst nur noch in einer Kurve unmittelbar am Westende des Bebauungsplans notwendig. Sie werden so gestaltet,

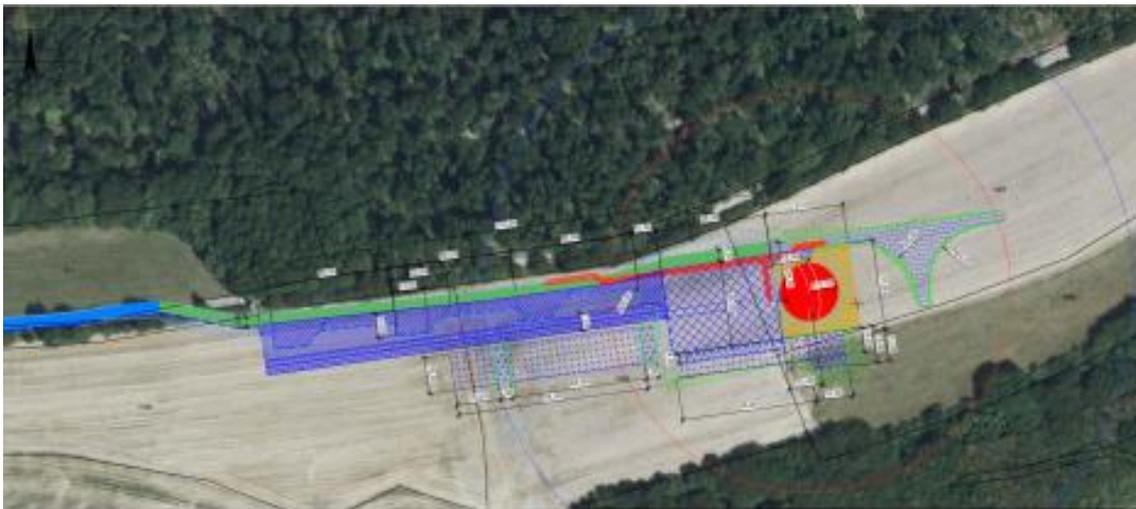
dass der in diesem Abschnitt nördlich in einigen Metern Abstand angrenzende Wetzenbach nicht beeinträchtigt wird.



LEGEND / LEGENDE

- | | | | |
|---|---|--|--|
|  | Geplante WEA (Windenergieanlage) ABO-Wind
Typ: Nordex 163 / 5.7, NH 164 m |  | Dauerhaft geschottert |
| | <u>Koordinatensystem: UTM, Zone 32N</u>
WEA 1: x = 411 027 / y = 5 495 849 |  | Flächen Böschung |
|  | Rotorkreis, R = 82.25 m |  | Kranstellflächen dauerhaft geschottert |
| | Baurechtl. Abstandskreis, R = 132.70 m |  | Zuwegung auszubauen |
| | |  | Zuwegung geplant, neu |
| | |  | Zuwegung vorhanden, Bestand |
| | |  | Graben neu |

Abbildung 9: Übersicht über den Standort der geplanten Anlage mit den dauerhaft beanspruchten Flächen



LEGEND / LEGENDE

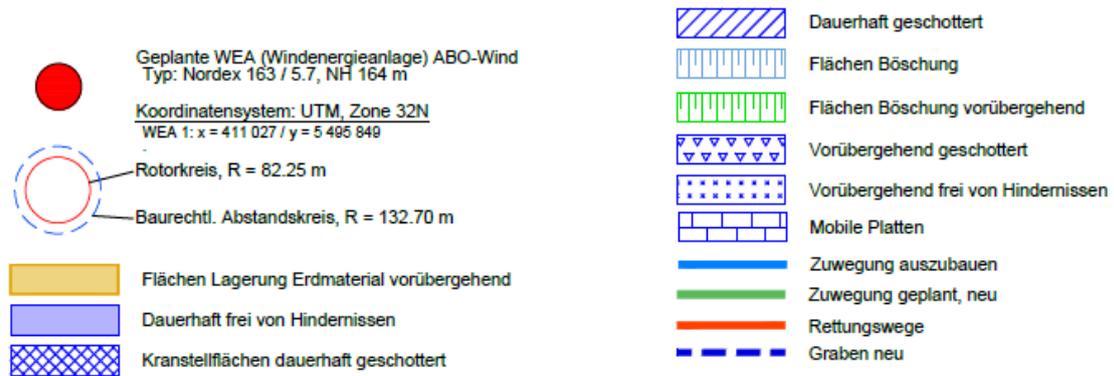
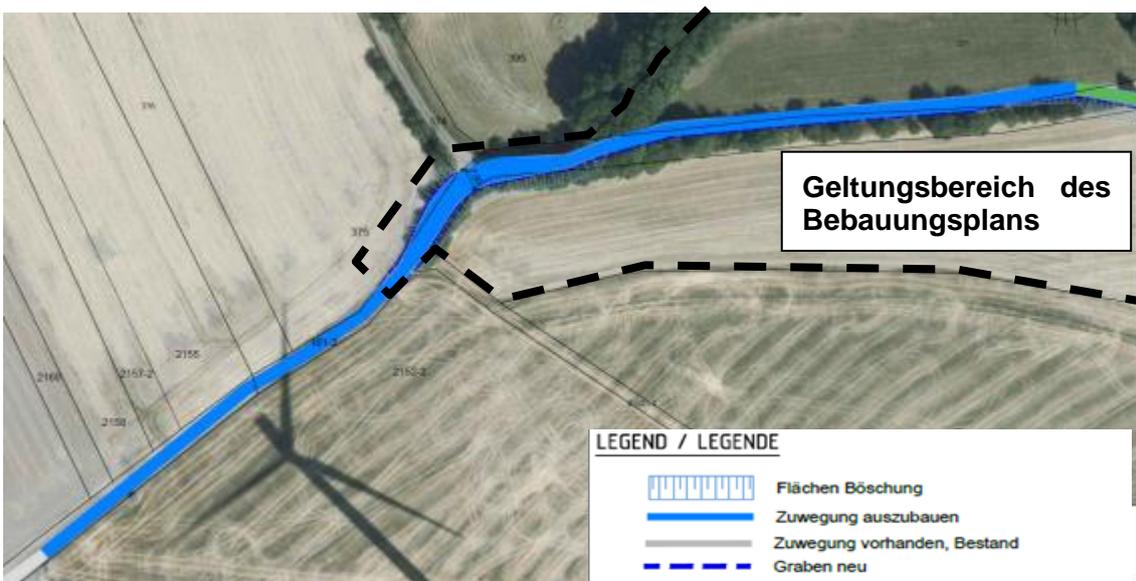


Abbildung 10: Übersicht über den Standort der geplanten Anlage mit den temporär beanspruchten Flächen



LEGEND / LEGENDE



Abbildung 11: Übersicht Zufahrt

4.2 Vorgesehene Festsetzungen

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zum genauen Anlagentyp. Die Festsetzungen orientieren sich aber an den Eckwerten der geplanten Anlage und den dauerhaft oder auch temporär benötigten Aufstell-, Arbeits- und Montageflächen. Der geplante Anlagentyp liegt darüber hinaus auch den Gutachten zu Umweltauswirkungen, insbesondere auch Schall und Schattenwurf zugrunde. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Anlage dieser Art und Größe auch tatsächlich unter Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte realisierbar ist.

Vorgesehen ist die Festsetzung eines **Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie**. Die Abgrenzung dieses Gebietes orientiert sich am Flächennutzungsplan und deckt auch die vom Rotor überstrichenen Flächen ab.

Der Standort der Anlage wird, analog der Vorgehensweise im benachbarten Bebauungsplan Spreiter Feld, durch eine **überbaubare Fläche** fixiert, innerhalb der Mast und Rotor liegen müssen. Es ist vorgesehen, den Radius mit 100 m etwas größer zu fassen als die rund 82 m vom Rotor überstrichene Fläche der konkret geplanten Anlage. Es bleibt so noch etwas Spielraum für Feinadjustierungen des Standortes.

Die **Anlagenhöhe** soll auf 250 m Gesamthöhe begrenzt werden. Sie liegt damit 50 m über der im benachbarten Bebauungsplan Spreiter Feld festgesetzten Maximalhöhe. Die geplante Anlage steht allerdings etwa 25 m tiefer, so dass dieser Höhenunterschied in der optischen Kulissenwirkung deutlich reduziert ist.

Lage und Abgrenzung der dauerhaft benötigten Kranstellflächen etc. sollen nicht genau fixiert werden. Die **maximal zulässige Überbauung** wird aber begrenzt, so dass der notwendige Eingriffsausgleich gewährleistet ist.

Weitere Planinhalte wie **notwendige Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Erhalt- und Pflanzfestsetzungen** etc. werden im weiteren Planungsverfahren noch geprüft und ggf. ebenfalls mit aufgenommen.

- Nach derzeitigem Planungsstand ist teilweise eine Verbreiterung der bestehenden Wege v.a. in Kurven und Einmündungsbereichen notwendig. In diesem Zusammenhang werden z.T. auch bestehende Böschungen angepasst.
- Dazu sowie auch in Bezug auf Rückbau und Begrünung vorübergehend beanspruchter Flächen erfolgen Festsetzungen zur Begrünung. Im weiteren Sinn gehören dazu auch naturschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Festsetzungen werden in enger Abstimmung mit dem Maßnahmenkonzept der Unterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung getroffen. Sie müssen allerdings in Maßstab und Detaillierung an die Festsetzungskompetenzen des Bebauungsplans gemäß Baugesetzbuch angepasst werden. Das bedeutet z.T. auch, dass konkrete Auflagen z.B. zu Betriebszeiten etc. der Anlagengenehmigung überlassen bleiben müssen.

Der Ausbau des kurzen außerhalb des Bebauungsplans liegenden Wegeabschnitts wird bis zur Zufahrt der bestehenden WEA im Westen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft und genehmigt. Einige kleinere Ausbaumaßnahmen im Verlauf der übrigen Zufahrt sind Gegenstand eigener Genehmigungsverfahren. Das Wegenetz wurde dort bereits für den Bau der bestehenden Anlagen ertüchtigt und aus-

gebaut. Teilweise wurden Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten aber rückgebaut und müssen temporär reaktiviert werden, teilweise sind kleinere Anpassungen an die Spezifikationen und Dimension der neu geplanten Anlage und der zu deren Transport eingesetzten Fahrzeuge erforderlich.

Die notwendigen Leitungsverlegungen zum Netzanschluss sind ebenfalls Gegenstand eines eigenen Verfahrens.

5 Zu erwartende Auswirkungen und vorgesehene Untersuchungen

5.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Zur Anlagenplanung liegen umfangreiche Gutachten zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor, die auch für die Aufstellung des bestehenden Bebauungsplans genutzt werden können.

Diese Unterlagen werden von der Firma ABO Wind der Stadt zur Verfügung gestellt und können als fachliche Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans und insbesondere auch des Umweltberichts herangezogen werden.

Die zu einer konkret geplanten Anlage vorliegenden Gutachten werden als exemplarischer Beleg dafür herangezogen, dass eine WEA dieser Dimension im Gebiet und innerhalb der vorgegebenen Festsetzungsrahmen realisierbar ist. Der genaue Nachweis, dass und ggf. auch unter welchen betrieblichen Auflagen dies für eine konkrete Anlage erfolgen kann, kann erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erbracht werden.

Die zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der konkreten Anlage vorliegenden Unterlagen müssen den rechtlich und maßstäblich etwas unterschiedlichen Anforderungen des Bebauungsplans angepasst werden. Darüber hinaus werden sie im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans auf inhaltliche Plausibilität und Aktualität geprüft. Falls sich im Zuge des Bebauungsplanverfahrens z.B. in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung neue Erkenntnisse ergeben, fließen diese in die Planung und Abwägung der Gemeinde mit ein und können ggf. auch Rückwirkungen auf die vorliegende technische Konzeption haben.

5.1.1 Auswirkungen auf den Menschen

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen können vor allem durch Schallimmissionen und Schattenwurf entstehen. Dabei sind neben der geplanten bzw. den in Bau befindlichen auch die im weiteren Umfeld bestehenden Anlagen zu berücksichtigen.

Dazu liegen Fachgutachten vor (IEL 2021A und B).

Die vorliegenden Gutachten belegen, dass die einschlägigen Richt-, Orientierungs- und Grenzwerte, auch unter Berücksichtigung der im Umfeld bestehenden Anlagen eingehalten werden können.

Im Fall des Schattenwurfs werden betriebliche Auflagen (zeitweilige Abschaltungen) notwendig. Sie sind so vorzusehen, dass die geplante Anlage, zusammen mit den bestehenden, zu keiner Überschreitung der Orientierungswerte führt. Im Fall, dass diese Werte bereits durch die bestehende Vorbelastung ausgeschöpft sind, darf die Anlage zu keiner weiteren Erhöhung führen. Die genaue Festlegung und rechtliche Fixierung dieser Auflagen können aber erst im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Berücksichtigung der konkret geplanten Anlage erfolgen. Im Bebauungsplan wird nur geprüft, ob dies möglich ist und der Errichtung einer WEA nicht grundsätzlich im Weg steht.

5.1.2 Auswirkungen auf den Boden

Die Anlage selbst beansprucht nur eine relativ geringe Fläche für den Turm und das in großen Teilen erdüberdeckte Fundament. Zur Errichtung und Unterhaltung sind aber

diverse Kranstell- und Montageflächen notwendig. Sie müssen ausreichend eben terrasiert und (in für Teilflächen jeweils etwas unterschiedlicher Intensität) befestigt werden. Die nur temporär benötigten Flächen werden nach aktuellem Planungsstand dabei durchwegs lediglich durch mobile Platten befahrbar gemacht, was die Eingriffe in den Boden deutlich reduziert.

Dazu kommen befestigte Zufahrtswege und im Bereich von Kreuzungen und Kurven auch Aufweitungen in Form von „Schleppkurven“.

Der notwendige Umfang der daraus resultierenden dauerhaften oder vorübergehenden Bodenzerstörung und der Versiegelung hängen stark vom genauen Standort, Geländeneigung, Anlagengröße und z.T. sogar von Hersteller und Bauweise z.B. des Turms ab.

Im vorliegenden Fall kann nach Angabe des Fachbeitrags Naturschutz zum immissionschutzrechtlichen Verfahren davon ausgegangen werden, dass etwa 450 m² für die Anlage selbst dauerhaft voll versiegelt werden. Dazu kommen 4.150 m² ebenfalls dauerhaft teilversiegelte Flächen für die Kraniaufstellflächen und Zuwegungen.

Für die Zufahrt kann überwiegend auf Wege zurückgegriffen werden, für die bereits im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark ein Ausbau stattgefunden hat. Ab etwa der Zufahrt zu der westlich des Geltungsbereichs bestehenden Anlage kann ebenfalls auf einen bestehenden befestigten Weg zurückgegriffen werden, der in diesem Abschnitt etwas verbreitert werden muss. Erst auf Höhe der Kranmontagefläche muss eine Zufahrt über die dortige Böschung zu der geplanten Anlage neu gebaut werden.

Der zu erwartende Umfang der Eingriffe in den Boden wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt und nach Maßgabe der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt.

5.1.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mögliche Auswirkungen resultieren vor allem aus der Versiegelung. Insofern gelten die Aussagen und Vorgehensweise zum Schutzgut Boden entsprechend.

Der zu erwartende Umfang der Versiegelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan auf Grundlage des vorliegenden Fachbeitrags zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren ermittelt und nach Maßgabe der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt bzw. kompensiert.

Hinsichtlich des Verbleibs des von der Anlage, den Kranstellflächen und der Zuwegung abfließenden Regenwassers wird davon ausgegangen, dass eine Rückhaltung und flächige Versickerung/ Verdunstung erfolgen kann. Sollten ausnahmsweise aufgrund kleinräumiger Besonderheiten sonstige ergänzende Maßnahmen notwendig sein, so ist deren Art und Notwendigkeit in aller Regel erst im Zuge der genaueren Anlagenplanung erkennbar und sinnvoll zu planen und zu genehmigen.

Schutzgebiete sind weder im Geltungsbereich noch im näheren Umfeld ausgewiesen und somit auch nicht betroffen.

Der Wetzzenbach an der Nordgrenze des Geltungsbereichs ist im Biotopkataster als nach § 30 geschützter naturnaher Bach erfasst. Der Quellbereich befindet sich unweit des bestehenden Wegs, ist aber künstlich überformt. Eine Beeinträchtigung durch die Anlage selbst ist auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten. Der Ausbau der Wegeanbindung rückt näher heran, Eingriffe können aber auch dort vermieden werden.

5.1.4 Auswirkungen auf das Klima

Erhebliche Auswirkungen auf kleinräumige klimatische Verhältnisse, Luftaustauschprozesse etc. sind nicht zu erwarten.

5.1.5 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope

Zu dem Vorhaben liegen umfangreiche Erfassungen und Gutachten vor, auf die zurückgegriffen werden kann.

- Eine **Biotoptypenkartierung** im Umkreis von 500 m um die Anlagen aus dem Jahr 2020. Dieser Radius deckt den Geltungsbereich des Bebauungsplans ab und berücksichtigt auch darüber hinausgehende Flächen (BISCHOFF & PARTNER (2020)).
- **Erfassung Fledermäuse 2020** (BISCHOFF & PARTNER 2021A).
- **Erfassung Avifauna 2020** (BISCHOFF & PARTNER 2021B).
- **Fachbeitrag Artenschutz** zum Genehmigungsantrag des Standortes nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BISCHOFF & PARTNER 2021D)
- **Fachbeitrag Naturschutz** zum Genehmigungsantrag des Standortes nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BISCHOFF & PARTNER 2021C)

Die Ergebnisse lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- Direkt betroffen sind in erster Linie **Ackerflächen**, in geringerem Umfang **Grünland und Gehölze auf einer Böschung und in einem Randstreifen entlang des Zufahrtswegs**. Es handelt sich um relativ artenarme Grünlandbestände, die nicht als geschützt nach § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG eingestuft werden.
- Bei der Erfassung der **Avifauna** wurden im Umkreis bis 500 m insgesamt 63 Arten nachgewiesen. 30 davon werden als Brutvögel, weitere 30 als Nahrungsgast und 3 als Durchzügler eingestuft. Die Nachweise konzentrieren sich im Bereich der Wälder und Gehölzstreifen bzw. Säume. Zu nennen ist hier neben typischen verbreiteten Arten ein Vorkommen der **Turteltaube** an der westlichen Spitze des Waldbestandes unmittelbar nordwestlich des Geltungsbereichs (in RLP gemäß Roter Liste stark gefährdet). Die **Feldlerche** als typische Art offener Ackerflächen wurde im Westen des Geltungsbereichs und westlich angrenzend nachgewiesen. Sie meidet allerdings die Nähe zu Gehölzen, so dass ein Vorkommen im unmittelbaren Umfeld der Anlage nicht nachgewiesen wurde.

Bei Horstkartierungen im Umfeld von 1.500 m wurden insgesamt 45 Großvogelhorste kartiert, nur 4 waren aber von Greifvögeln besetzt. Neben drei Nistplätzen des Mäusebussards wurde etwa 650 m nordöstlich der geplanten Anlage auch ein Brutplatz des **Rotmilans** festgestellt. Die Art gilt als kollisionsgefährdet. Für das dortige Brutpaar wurde daher 2020 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Es zeigte sich dabei, dass trotz der Entfernung von deutlich unter 1.500 m nur wenige Aktivitäten im Bereich der geplanten Anlage zu beobachten waren.

- Zur Erfassung von **Vogelzug und Rast** wurden an insgesamt 8 Tagen im Herbst 2020 im Umfeld von 1.000 m an zwei Punkten Erhebungen zum Vogelzug durchgeführt. Mit einer durchschnittlichen Frequenz von 147 Vögeln pro Stunde

werden die beobachteten Zugzahlen als gegenüber dem Landesdurchschnitt (600 Vögel pro Stunde) unterdurchschnittlich eingestuft.

Rastvögel wurden im Umfeld von 2.000 m an 23 Terminen im Zeitraum Februar bis November 2020 beobachtet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass sich durchziehende Individuen nur kurzzeitig im Gebiet aufhalten. Störungssensible Arten oder bedeutende Rasthabitate konnten nicht nachgewiesen werden.

- Zu Vorkommen und Lebensraumpotenzialen von **Fledermäusen** erfolgten 2020 Erhebungen unter Nutzung verschiedener Erfassungstechniken:

Bei insgesamt 24 Detektorbegehungen wurden 8 Fledermausarten anhand ihrer artspezifischen Rufe identifiziert. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). 19% der beobachteten Gesamtaktivität betreffen die verbreitete Zwergfledermaus. Stationäre Ruferfassungen in drei Erfassungsblöcken an zwei Standorten über jeweils 14 Stunden ergaben Nachweise von 9 Arten, auch hier mit deutlicher Dominanz der Zwergfledermaus. Zusätzlich wurde noch das Große Mausohr (*Myotis myotis*) beobachtet.

Im Juli 2020 (7.7.2020) wurden an zwei Standorten Netzfänge durchgeführt. Dabei konnte insgesamt 25 Tiere aus 5 Arten gefangen werden: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). 2 Tiere wurden mit Minatursendern ausgestattet. Die Auswahl berücksichtigte dabei Arten (Zwergfledermaus und Fransenfledermaus), für die nach Verhalten und Lebensraumsanspruch Hinweise auf eventuelle Quartiere im Umfeld vorlagen. Quartiere konnten bei der Verfolgung der Tiere tatsächlich nachgewiesen werden, befinden sich aber in deutlicher Entfernung von 1,9 km (Zwergfledermaus) und 3,1 km (Fransenfledermaus).

In Kombination der verschiedenen Erhebungen wurden 14 Arten nachgewiesen.

Ältere Gehölze mit Quartierpotenzial wurden im Umfeld von 100 m um die Anlage nicht nachgewiesen.

- Für **sonstige Arten** wurden keine speziellen Erhebungen durchgeführt.

In der wegebegleitenden Böschung wurden bei den Begehungen zwei Nester von Waldameisen festgestellt.

Mögliche Vorkommen weiterer in der Informationsplattform des Landes „ARTEFAKT“ genannte Arten wie Wildkatze, Luchs, Haselmaus, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse, diverse Amphibien und Wiesenknopf Ameisenbläulinge wurden anhand der Lebensraumstrukturen eingeschätzt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben wird danach ausgeschlossen.

Nach den vorliegenden Erhebungen und Gutachten zeichnen sich keine Auswirkungen ab, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Für den Rotmilan besteht gemäß Raumnutzungsanalyse keine aktuell feststellbare erhöhte Aktivität im Bereich des geplanten Standortes. Verbleibende Restrisiken können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch weiter reduziert werden, so dass artenschutzrechtlich relevante signifikante Erhöhungen des Risikos ausgeschlossen werden.

Die gilt sinngemäß auch für die im Gebiet festgestellten Fledermausarten. Einige der Arten, darunter auch die häufig festgestellte Zwergfledermaus, werden als kollisionsgefährdet eingestuft. Soweit sich im Zuge eines Gondelmonitorings Risiken zeigen, können aber auch dies durch geeignete Abschaltzeiten minimiert werden.

5.1.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung

Grundsätzlich sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Anlage nicht zu vermeiden.

Zu Sichtbarkeit und Auswirkungen wurden Sichtbarkeitsberechnungen und Fotosimulationen an 7 Standorten im Umfeld der Anlage durchgeführt. Insgesamt zeigt sich, dass die geplante Anlage ganz überwiegend nur gemeinsam mit den bereits vorhandenen in Erscheinung tritt. Nur an wenigen Stellen und kleinflächig ist sie alleine sichtbar.

Die Mindestabstände von 1,1 km zu benachbarten Siedlungen ist gegeben, besondere Empfindlichkeiten und Betroffenheiten (z.B. der Kulisse von Baudenkmälern) sind nicht erkennbar. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Aspekte des Landschaftsbildes dem Vorhaben entgegenstehen.

Zur Kompensation wird ein Ersatzgeld gemäß der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung) vorgesehen. Die genaue Ermittlung der Höhe der Zahlung wird auf Grundlage der Daten der konkret geplanten Anlage nach Maßgabe der Verordnung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bestimmt und festgelegt.

5.1.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Es gibt keine Hinweise auf im Geltungsbereich vorhandene Bodendenkmäler bzw. sonstige im Umfeld vorhandene Denkmäler, die durch die Anlage optisch beeinträchtigt werden könnten.

5.1.8 Mögliche Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die drei unmittelbar westlich in Betrieb befindlichen Anlagen (Spreiter Feld) sowie weitere insgesamt 18 Anlagen im weiteren Umfeld sind als Vorbelastung in den Fachgutachten mit berücksichtigt. Ebenfalls mit berücksichtigt ist ein für drei Anlagen am Standort Bisterschied-Birkenkopf (etwa 2 km nördlich) vorgesehenes Repowering.

5.2 Belange der Siedlungsentwicklung

Belange der Siedlungsentwicklung könnten dann berührt sein, wenn die notwendigen Abstände zu den geplanten Anlagen insbesondere einer Realisierung von Baugebieten entgegenstehen.

Dies wurde bereits im Flächennutzungsplan geprüft. Es sind danach weder aktuell geplante noch langfristig als Entwicklungsoption zu beachtende Vorhaben betroffen.

5.3 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung

Eine mögliche Betroffenheit ist über zwei Wege möglich:

- Zum Bau der Anlagen sind Zufahrten und Einmündungen notwendig und die Bauteile müssen in großen Teilen als Schwertransport antransportiert werden.

Die Zufahrten und insbesondere auch die Einmündungen in das öffentliche Straßennetz liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Teilabschnitte liegen auch außerhalb der Gemarkung Mörsfeld und können schon deshalb nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der überwiegende Teil der notwendigen Zufahrten und die Einmündungen wurden bereits für den Bau der im Westen bestehenden WEA hergestellt.

Eine Behinderung des öffentlichen Verkehrs kann temporär während der Bauzeit auftreten. Sie wird durch die o.g. Abstimmungen und Auflagen so weit wie möglich minimiert. Dauerhafte Auswirkungen auf das Verkehrsnetz sind nicht zu erwarten.

- Zu den angrenzenden Straßen sind angemessene Schutzabstände einzuhalten.
Die nächstgelegene Straße ist etwa 900 m von der geplanten WEA entfernt. Beeinträchtigungen sind daher sicher ausgeschlossen.

5.4 Belange der technischen Infrastruktur

Im Geltungsbereich und dessen Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine sonstigen Anlagen der technischen Erschließung (Frei- und Erdleitungen, Pipelines etc.) betroffen.

5.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd

Land- und Forstwirtschaft sind primär in den Flächen betroffen, in denen Flächen dauerhaft für die Anlage selbst sowie die dauerhaft verbleibenden Kranstellflächen und Zufahrten benötigt werden.

An dem vorgesehenen Standort werden Ackerflächen dauerhaft beansprucht. Die geplante Anlage und die zugehörigen Nebenanlagen, Zufahrt, Stellflächen etc. erstrecken sich entlang des Nordrandes der Flächen, so das Zerschneidung und das Entstehen von Restflächen so weit wie möglich minimiert werden.

6 Verfahren

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§3 und 4 Abs. 1 BauGB.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann in die weitere Planung einfließen. Das Plankonzept wird konkretisiert und kann nach einer erneuten Beteiligung / Offenlage (und Berücksichtigung der dort eingegangenen Stellungnahmen) als Satzung beschlossen werden.

7 Quellen

BISCHOFF & PARTNER (2020)

Windpark Dörnbach, Biotoptypenkartierung 2020

BISCHOFF & PARTNER (2021A)

Windpark Dörnbach; Erfassung Fledermäuse 2020

BISCHOFF & PARTNER (2021B)

Windpark Dörnbach; Erfassung Avifauna 2020

BISCHOFF & PARTNER (2021C)

Windpark Dörnbach; Genehmigungsantrag des Standortes nach Bundesimmissionsschutzgesetz, Fachbeitrag Naturschutz

BISCHOFF & PARTNER (2021D)

Windpark Dörnbach; Genehmigungsantrag des Standortes nach Bundesimmissionsschutzgesetz, Fachbeitrag Artenschutz

BISCHOFF & PARTNER (2021E)

Windpark Dörnbach; Fachbeitrag Natura 2000 Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 6313-301 „Donnersberg“

BISCHOFF & PARTNER (2021F)

Windpark Dörnbach; Genehmigungsantrag des Standortes nach Bundesimmissionsschutzgesetz, Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)

IEL (2021A)

Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Dörnbach

IEL (2021B)

Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) GmbH: Berechnung der Rotorschattenwurfdauer einer Windenergieanlage Dörnbach

Anhang: Bebauungsplan Entwurf der Planzeichnung



Stadt Rockenhausen Bebauungsplan "Windpark Spreiter Feld Ost"



Planzeichen



Geltungsbereich des Bebauungsplans Windpark Dörsbach

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung „Windenergie“ (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §12 Abs. Abs.6 und §§16-21a BauNVO)

siehe Textfestsetzungen

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)



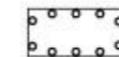
Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)
(X, Y: Koordinaten des Kreismittelpunktes in UTM)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

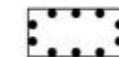


Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers der Windenergieanlage

Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

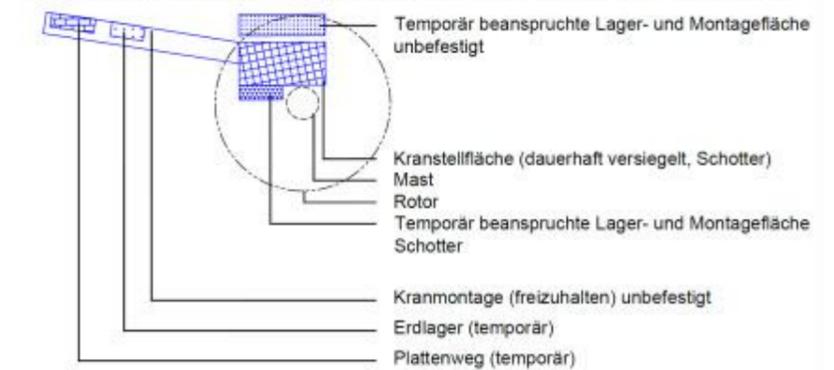


Neuanlage eines Gras-/ Krautsaums

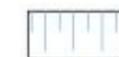


Erhalt Böschungsgehölz

Standort der geplanten Windenergieanlagen mit zugehörigen Nebenflächen gemäß aktuellem Entwurfsstand (vereinfachte Darstellung zur Verdeutlichung, nicht verbindlich)



Geplante Zuwegung gemäß aktuellem Entwurfsstand (inklusive bestehende Wirtschaftswege und Abschnitte außerhalb des Geltungsbereichs, Darstellung zur Verdeutlichung, nicht verbindlich)



Böschungen dauerhaft



Böschungen temporär

Abbildung 12: Bebauungsplan (Lage nach derzeitigem Entwurfsstand vorbehaltlich maßstäblich genauer Planung)

Betreff

Stadt Rockenhausen
Bebauungsplan
„Windpark Spreiter Feld Ost“

Vorhabensbeschreibung für die frühzeitige Beteiligung

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Jürgen Stoffel

Kaiserslautern, den 22.03.2022

i. A. Jürgen Stoffel

Gesellschaft für Landschaftsanalyse und
Umweltbewertung mbH